

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. C 45

27. Februar 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

Europäische Rechnungseinheit	1
Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3003/75 des Rates vom 17. November 1975	2
Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3008/75 des Rates vom 17. November 1975	2
Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3009/75 des Rates vom 17. November 1975	3

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer	4
---	---

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern	6
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	11

III *Bekanntmachung*

.....

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	19
Offene Verfahren	21
Nicht offene Verfahren	24

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER
„E“-VORDRUCKE

NEUERUNGEN BEI DER BESTELLUNG DIESER VORDRUCKE — NEUE PREISE

Bestellungen

Bestellungen sind künftig einmal jährlich im Januar im Umfang des voraussichtlichen Jahresbedarfs an folgende Anschrift zu richten:

Herrn Generalsekretär der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Europäische Gemeinschaften

Generaldirektion Soziale Angelegenheiten

Rue de la Loi 200

B 1049 Brüssel

Belgien

(Diese Bestellungen sind also nicht mehr, wie bisher, an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zu senden)

Neue Preise

Der Verkaufspreis je zehn Stück wird auf fünfzehn belgische Franken erhöht.

Die Auslieferung erfolgt, wie bisher, durch das Amt für Veröffentlichungen in Luxemburg.

Die Benutzer, die in der Lage sind, sich auf einzelstaatlicher Ebene auf Nachdruck und Verteilung dieser Vordrucke einzurichten, werden daran erinnert, daß diese nur durch Lichtsteindruck der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Muster hergestellt werden können.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽¹⁾

26. Februar 1976

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken:		US-Dollar	1,15535
— offizieller Markt	45,2147	Schweizer Franken	2,95772
— Freimarkt	46,4625	Spanische Peseta	76,8272
Deutsche Mark	2,96021	Schwedische Krone	5,05871
Holländischer Gulden	3,08591	Norwegische Krone	6,39665
Pfund Sterling	0,569814	Kanadischer Dollar	1,14020
Dänische Krone	7,11680	Portugiesischer Escudo	32,0218
Französischer Franken	5,18059	Österreichischer Schilling	21,1779
Italienische Lira	893,525	Finnmark	4,42414
Irishes Pfund	0,569455	Japanischer Yen	348,933

⁽¹⁾ — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses des Rates Nr. 75/250/EWG vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission Nr. 3289/75/EGKS vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3003/75 des Rates vom 17. November 1975

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3003/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾ wird mitgeteilt, daß auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in nachstehend genannten Ländern auf das Gemeinschaftszollkontingent den in Spalte 4 des Anhangs A dieser Verordnung vorgesehenen jeweiligen Höchstbetrag erreicht haben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert: ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette: — 350 Knotenreihen oder weniger	Indien

Der normale Zollsatz wird demgemäß mit Wirkung vom 27. Februar 1976 für die oben genannten Waren mit Ursprung in Indien wiederhergestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 16.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3008/75 des Rates vom 17. November 1975

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3008/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾ wird mitgeteilt, daß auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in nachstehend genannten Ländern und/oder Gebieten auf das Gemeinschaftszollkontingent den in Spalte 4 des Anhangs A/B dieser Verordnung vorgesehenen jeweiligen Höchstbetrag erreicht haben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland oder -gebiet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Korea (Süd-)
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung;	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 49.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland oder -gebiet
85.15 (Fortsetzung)	<p>A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert</p> <p>C. Teile:</p> <p>III. andere</p>	Hongkong

Der normale Zollsatz wird demgemäß mit Wirkung vom 27. Februar 1976 für die oben genannten Waren mit Ursprung in dem jeweils angegebenen Land oder Gebiet wiederhergestellt.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3009/75 des Rates vom 17. November 1975

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3009/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾ wird mitgeteilt, daß auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in nachstehend genannten Ländern und/oder Gebieten auf den gemeinschaftlichen Plafond für Zollpräferenzen den jeweiligen Höchstbetrag, wie er in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung festgesetzt ist, erreicht haben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland oder -gebiet
85.10	<p>Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:</p> <p>B. andere</p>	Hongkong

Der normale Zollsatz wird demgemäß mit Wirkung vom 27. Februar 1976 für die oben genannten Waren mit Ursprung in Hongkong wiederhergestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 60.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Februar 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinien 74/318/EWG vom 25. Juni 1974 ⁽²⁾ und 75/786/EWG vom 18. Dezember 1975 ⁽³⁾, über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer erläßt der Rat spätestens am 30. Juni 1976 eine Richtlinie, in der die nach der ersten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien festgelegt werden; die erste Stufe erstreckt sich vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 4 über einen Zeitraum von 48 Monaten, gerechnet vom 1. Juli 1973 an.

Die in der ersten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien haben eine erste Annäherung der Strukturen

der Verbrauchsteuern auf Zigaretten in sieben der neun Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne daß dadurch die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten oder die Lage auf ihren Märkten spürbar beeinflußt worden sind.

Da das Vereinigte Königreich und Irland auf Grund des Artikels 12 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 die Anwendung der vorgenannten Richtlinien bis zum 31. Dezember 1977 aufschieben dürfen, haben diese Richtlinien in diesen beiden Mitgliedstaaten bisher noch keine praktischen Auswirkungen gehabt.

Die Struktur der Verbrauchsteuer auf Zigaretten muß neben einem je Erzeugniseinheit festgelegten spezifischen Teilbetrag einen proportionalen, an Hand des Kleinverkaufspreises — alle Steuern einbegriffen — berechneten Teilbetrag enthalten. Da die auf Zigaretten erhobene Mehrwertsteuer die gleiche Wirkung hat wie eine proportionale Verbrauchsteuer, ist es angebracht, die Mehrwertsteuer bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen dem spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer und der Gesamtsteuerbelastung zu berücksichtigen.

Es ist notwendig, die Einzelbestimmungen für eine zweite Stufe so festzulegen, daß sich die von den Mitgliedstaaten angewandten Verbrauchsteuern auf Zigaretten in Richtung auf eine gemeinsame Struktur ausrichten.

Die Struktur der Verbrauchsteuer auf andere Tabakwaren als Zigaretten wird später festgelegt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 3. 7. 1974, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 51.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 wird wie folgt geändert:

„(3) In der Endstufe der Harmonisierung der Strukturen wird für Zigaretten in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verhältnis zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus proportionaler Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer festgelegt, so daß der Fächer der Kleinverkaufspreise das Gefälle der Hersteller-Abgabepreise angemessen widerspiegelt.“

Artikel 2

Aus Abschnitt III und Artikel 11, 12 und 13 der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 werden Abschnitt IV und Artikel 13, 14 und 15.

Artikel 3

In der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

„ABSCHNITT III

Einzelbestimmungen für die zweite Harmonisierungsstufe

Artikel 11

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 umfaßt die zweite Stufe der Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980.

(2) Während der zweiten Harmonisierungsstufe ist Artikel 12 anzuwenden.

Artikel 12

(1) Der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten wird unter Bezugnahme auf Zigaretten der Preisklasse festgelegt, die nach den am 1. Januar jeden Jahres — beginnend am 1. Januar 1977 — vorliegenden Angaben am meisten gefragt ist.

(2) Der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer darf weder niedriger als 15 % noch höher als 50 % des Betrages der Gesamtsteuerlast sein, die sich aus der proportionalen Verbrauchsteuer, der spezifischen Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer auf diese Zigaretten zusammensetzt.

(3) Wird die Verbrauchsteuer oder die Mehrwertsteuer auf die vorerwähnte Preisklasse nach dem 1. Januar 1977 geändert, so wird der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer unter Bezugnahme auf die neue steuerliche Gesamtbelastung der in Absatz 1 genannten Zigaretten festgelegt.

(4) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat die Zölle von der Bemessungsgrundlage für die proportionale Verbrauchsteuer auf Zigaretten ausnehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten können auf Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer erheben, deren Betrag jedoch nicht höher sein darf als 90 % des Gesamtbetrags aus proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer, die sie auf die in Absatz 1 genannten Zigaretten erheben.“

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 213 vom 17. September 1975 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 7. August 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 136. Plenartagung am 28. und 29. Januar 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 7. August 1975 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 23. September 1975 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 101. Sitzung am 15. Januar 1976 annahm, sowie auf den von Herrn Sloman, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 136. Plenartagung am 28./29. Januar 1976 (Sitzung vom 29. Januar 1976),

in Erwägung, daß die Chancengleichheit im Bildungswesen ein Grundprinzip unserer Gesellschaftsform ist und die Kinder von Wanderarbeitnehmern folglich

über dieselben Bildungsmöglichkeiten verfügen müssen wie inländische Kinder;

in Erwägung, daß die Wanderarbeitnehmerkinder eine zusätzliche Unterweisung und Ausbildung erhalten müssen, die auf ihre besondere Lage zugeschnitten ist und vor allem dem Erfordernis Rechnung trägt, daß sie sich mit der Sprache und Kultur des Gastlands vertraut machen und gleichzeitig die Kenntnis ihrer Muttersprache weiterentwickeln und die Kultur des Heimatlands weiterpflegen;

in Erwägung, daß nicht alle erforderlichen Befugnisse zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen im Vertrag vorgesehen sind und folglich auf Artikel 235 Bezug genommen werden muß;

in Erwägung, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß den Problemen der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien in seinen früheren Stellungnahmen und Studien stets Aufmerksamkeit schenkte und alle Bemühungen auf Gemeinschaftsebene um die Verwirklichung der Chancengleichheit unterstützte.

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 2 Stimmenthaltungen:

1. Einleitung

1.1. Die Rechtsgrundlagen für die Sozialpolitik der Gemeinschaft sind in einer Reihe von Artikeln des Rom-Vertrags verankert, von denen vor allem für die Probleme der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien relevant sind:

- Artikel 48 und 49 betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft,
- Artikel 50 über den Austausch junger Arbeitskräfte,
- Artikel 51 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft wird unweigerlich dadurch bedingt, daß ihnen und ihren Familien in der Gesellschaft des Gastlands gleichwertige Chancen geboten und ihre spezifischen Probleme anerkannt werden.

1.2. In den vergangenen Jahren hat sich der Ausschuß wiederholt mit der schulischen Betreuung der Wanderarbeitnehmerkinder befaßt. Abgesehen von einigen Stellungnahmen zur sozialen Lage und zu den Entwicklungsperspektiven in diesem Bereich sind hier zu erwähnen: die Stellungnahme des Ausschusses vom 29. November 1973 zum sozial-politischen Aktionsprogramm ⁽¹⁾, die Stellungnahme zum Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾ und die Stellungnahme vom 30. Oktober 1975 zu dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien ⁽³⁾. Der Ausschuß hat bereits in seiner Stellungnahme zum Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft darauf hingewiesen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 rechtlich nur für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gilt, während das sozialpolitische Aktionsprogramm für alle Wanderarbeitnehmer vorgesehen ist. Der Ausschuß erkennt in der genannten Stellungnahme an, „daß die Gemeinschaft besondere Verantwortung für die Befriedigung der Bedürfnisse der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien aus anderen Mitgliedstaaten trägt, verzeichnet jedoch mit besonderer Genugtuung, daß sich die Kommission und der Rat mit der Lage sämtlicher Wanderarbeitnehmer, ungeachtet ihrer Herkunft, befassen“. Dieser Aspekt gewinnt angesichts der Veränderungen, die in den letzten Jahren in der nationalen Fächerung der Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft eingetreten sind, ganz besondere Bedeutung. In der unlängst verabschiedeten Stellungnahme zum Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien hat der Ausschuß präzisiert, daß bereits ca. 70 % der Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft aus Drittländern stammen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 1. 4. 1974, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 7. 11. 1975, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 12 vom 17. 1. 1976, S. 4.

1.3. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten alle Bemühungen fördern, durch die den Kindern von Wanderarbeitnehmern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am allgemeinbildenden Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilzunehmen. Der Rat erkannte in seiner Entschlie-ßung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches mer und ihrer Familien (Dok. KOM(74) 2250). Die- lungnahme verabschiedete — auch die Verbesserung der Bedingungen für die Freizügigkeit der Arbeitneh- mer als vorrangige Aktion an. Eine der ausdrücklich aufgeführten Zielsetzungen lautete wie folgt:

„Verbesserung der Bedingungen für die Freizügig- keit der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft, einschließlich der sozialen Sicher- heit sowie der sozialen Infrastruktur der Mitglied- staaten, die für eine Lösung der spezifischen Pro- bleme der Wanderarbeitnehmer und ihrer Fami- lienangehörigen und insbesondere der Probleme der Aufnahme im Gastland, der Wohnungsfrage, der Probleme der sozialen Betreuung, der beruf- lichen Bildung und der schulischen Betreuung der Kinder unerlässlich ist.“

1.4. Auf Ersuchen des Rates unterbreitete die Kommission dem Rat am 18. Dezember 1974 ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitneh- mer und ihrer Familien (Dok. KOM(74) 2250). Die- ses Programm sieht eine Reihe von Maßnahmen für die schulische Betreuung der Kinder von Wanderar- beitnehmern vor, u.a. folgende: Erhöhung der Anzahl der Aufnahmeklassen und Kurzlehrgänge in den Mit- gliedstaaten, um den Gastarbeiterkindern zu helfen, sich an die neue Sprache und die Lehrmethoden zu gewöhnen; Einbeziehung von Stunden in den norma- len Stundenplan, die den Kindern die Beibehaltung ihrer ursprünglichen Kultur und ihrer Muttersprache ermöglichen; Einstellung von Lehrkräften aus den Herkunftsländern und angemessene Ausbildung der Lehrkräfte, die mit der Erziehung der Gastarbeiterkin- der betraut sind. Die Stellungnahme des Ausschusses zum Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeit- nehmer und ihrer Familien wurde auf der 134. Ple- nartagung am 30. Oktober 1975 verabschiedet. Ein ganzer Abschnitt der Stellungnahme (Ziffer 10.4.1. bis Ziffer 10.4.4.) betraf die schulische Betreuung der Wanderarbeitnehmerkinder und die Maßnahmen, die die Gemeinschaft auf diesem Gebiet ergreifen sollte.

1.5. Im März 1974 unterbreitete die Kommission dem Rat ihre Vorschläge für Maßnahmen im Bereich des Bildungswesens in Form der Mitteilung „Das Bil- dungswesen in der Europäischen Gemeinschaft“ ⁽⁴⁾. In dieser Mitteilung umreißt die Kommission das Pro- gramm der Zusammenarbeit im Bildungswesen für drei Grundbereiche, darunter die schulische Betreu-

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 58 vom 18. 5. 1974.

ung der Wanderarbeitnehmerkinder. In einer EntschlieÙung der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen wurde am 6. Juni 1974 ein Programm für die Zusammenarbeit im Bildungswesen eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurden sieben vorrangige Aktionsbereiche abgegrenzt. Die erste dieser vorrangigen Aktionen war auf folgendes Ziel gerichtet: „Bessere Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung der Staatsangehörigen von anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und von Nichtmitgliedsländern sowie ihrer Kinder.“ Im April 1975 verabschiedete der Ausschuß eine Stellungnahme zum Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft, in der er die Bereiche, auf die sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom März 1974 bezogen hatte, sowie die von den Bildungsministern im Juni 1974 abgegrenzten vorrangigen Aktionsbereiche untersuchte.

1.6. Am 23. Juli 1975 übermittelte die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, zu dem der Ausschuß nunmehr Stellung nimmt. Er bekräftigt hierbei die relevanten Vorschläge, die er in seiner Stellungnahme zum Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vortrug.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In seiner Stellungnahme zum Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft traf der Ausschuß hinsichtlich der Ausbildung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien eine klare Entscheidung. Von essentieller Bedeutung ist, daß gegenüber den Kindern des Gastlands gleiche reale Bildungsmöglichkeiten bestehen, und zwar nicht nur was den Zugang zu den verschiedenen Bildungssystemen anbelangt, sondern auch bezüglich des Abschlusses der Bildungsgänge. Es wurde bereits auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 verwiesen, die die Abschaffung von Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit zum Ziel hatte. Nach Ansicht des Ausschusses kommt gerade diesem Ziel wesentliche Bedeutung zu. In sämtlichen Mitgliedstaaten müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um jegliche Diskriminierung der Wanderarbeitnehmer zu beseitigen. Die Ausbildung, auf die die Kinder von Wanderarbeitnehmern ein Anrecht haben, sollte im Einklang mit den Regeln, Normen und allgemeinen Praktiken des Gastlandes stehen. Die Betroffenen müssen ebenso wie die einheimischen Kinder Zugang zu sämtlichen Formen des allgemein- und berufsbildenden Unterrichts, einschließlich Kindergärten und Vorschulen, erhalten und sollten bei der Verleihung von Stipendien und ähnlichen Unterstützungsmaßnahmen gleichbehandelt werden. Ferner müssen sie unter den gleichen Bedingungen wie die anderen Kinder zu sämtlichen Tätigkeiten außerhalb des Lehrprogramms zugelassen werden. Schließlich müssen dieselben Rechtsvorschriften betreffend die Schulpflicht wie für die einheimischen

Kinder gelten. Darüber hinaus sollten die Schulbehörden, wenn sie ermittelt haben, mit welchen Lernhilfen, Lehrbüchern und anderem Lehrmaterial die Ausbildung der Wanderarbeitnehmerkinder erleichtert werden kann, alles tun, damit diese Mittel zur Verfügung stehen.

2.2. Der Ausschuß ist sich über das Ausmaß des Problems voll im klaren. Die verschiedenen Schätzungen, die über die Zahl von schulpflichtigen Wanderarbeitnehmerkindern erschienen, lassen auf eine Gesamtzahl von etwa 1 300 000 schließen. So groß diese Zahl auch erscheinen mag, darf man dennoch nicht übersehen, daß sie noch nicht die Kinder im Vorschulalter umfaßt, für deren Ausbildung gesorgt werden muß, wenn sie das erforderliche Alter erreicht haben. Der Ausschuß erkennt zwar die Schwierigkeiten an, die die Zusammenstellung genauer Statistiken auf Grund der ständigen Schwankungen innerhalb des Gastarbeitermilieus aufwirft, erachtet es aber dennoch für wichtig, daß möglichst umfassende Informationen über die Zahl und die nationale Fächerung der Gastarbeiterbevölkerung der Mitgliedstaaten gesammelt und fortwährend überarbeitet werden. Derartige Daten sind eine Grundvoraussetzung für das gründliche Verständnis und die Beurteilung des Problems der schulischen Betreuung von Wanderarbeitnehmerkindern, zumal die Belastung durch diese schulische Betreuung und die Bedürfnisse hinsichtlich der Zahl und der Ausbildung von Lehrern für Gastarbeiterkinder von Land zu Land deutlich verschieden sind. Der Ausschuß verzeichnet beispielsweise, daß in Dänemark trotz der relativ geringen Gastarbeiterzahl viele verschiedene Nationalitäten vertreten sind, wodurch einem kleinen Land erhebliche pädagogische Probleme aufgebürdet werden. Ein besonderes Problem stellen nach Ansicht des Ausschusses die Gastarbeiterkinder dar, die vereinzelt über die Mitgliedstaaten verstreut sind.

2.3. Allein schon die Übersiedlung in ein völlig neues Land wird wahrscheinlich zu Schwierigkeiten innerhalb der Familie führen — Schwierigkeiten, die ihrerseits soziale und psychologische Probleme für die betroffenen Kinder verursachen können. Diese Probleme verschärfen sich in Wohngebieten, in denen sich gettoartige Verhältnisse herausgebildet haben. Weiter unten wird der Ausschuß sich noch zu den Maßnahmen äußern, durch welche die Bildungs- und Sprachschwierigkeiten der Wanderarbeitnehmer abgemildert werden könnten. An dieser Stelle möchte er auf die EntschlieÙung des Europarats (70/35) über die schulische Betreuung von Wanderarbeitnehmerkindern verweisen, die am 27. November 1970 vom Europarat angenommen wurde und verschiedene Empfehlungen enthält, darunter diejenige, daß die Gastarbeiterkinder ohne Benachteiligung des Lehrprogramms der einheimischen Kinder zu unterrichten sind. Sodann schließt sich der Ausschuß dem Standpunkt an, der von der Kommission in ihrem Aktions-

programm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vertreten wurde und den er in seiner diesbezüglichen Stellungnahme bekräftigte. Danach unterscheidet sich die heutige Lage deutlich von derjenigen früherer Jahre.

2.4. Der Ausschuß möchte ferner eine Reihe von spezifischen Vorschlägen für Maßnahmen in diesem Bereich vortragen.

- Seines Erachtens könne die Lage erheblich verbessert werden, wenn die Wanderarbeitnehmerfamilien — vor allem diejenigen aus Nichtmitgliedstaaten — vor der Auswanderung auf die künftige neue Umwelt entsprechend vorbereitet würden.
- Der Ausschuß ist beunruhigt darüber, daß ein Großteil der Wanderarbeitnehmer in den „ärmlicheren“ Wohngebieten großer Städte und einiger kleiner Städte lebt. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um der Entstehung gettoartiger Verhältnisse vorzubeugen. Der Ausschuß ist besonders über Fälle betroffen, in denen derartige Verhältnisse zur Einrichtung von vornehmlich oder ausschließlich zur Ausbildung von Gastarbeiterkindern bestimmten Schulen geführt haben. Solche „Spezialschulen“ hält der Ausschuß für unerwünscht, weil sie den Wanderarbeitnehmerkindern das Einleben in die Gemeinschaft des Gastlands nur noch schwerer machen. Falls solche Schulen jedoch bestehen und solange sie bestehen müssen, weil sie die tatsächlichen Verhältnisse in bestimmten Vierteln widerspiegeln, müssen ihnen zusätzliche Mittel bzw. Vergünstigungen gewährt werden, wie z. B. eine Verminderung der Klassenstärke, qualifiziertere Lehrkräfte oder mehr Geldmittel. Im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme erklärt der Ausschuß sich voll und ganz einverstanden mit Aufnahme- und Förderklassen für Wanderarbeitnehmerkinder und räumt ein, daß solche Spezialklassen diesen Kindern unmittelbar nach ihrer Ankunft im Gastland eine Zeitlang ausschließlich vorbehalten bleiben müssen. Doch zieht der Ausschuß eine klare Trennungslinie zwischen diesen „Spezialklassen“, die notwendig sind, und den „Spezialschulen“, welche unerwünscht sind und so rasch wie möglich von der Bildfläche verschwinden sollten.
- Dem Ausschuß ist besonders daran gelegen, daß die in den Gastländern bestehenden vorschulischen Einrichtungen Gastarbeiterkindern und einheimischen Kindern in gleicher Weise zugänglich gemacht werden und daß die Zahl derartiger Einrichtungen erhöht wird. Seiner Ansicht nach hängt die Gleichheit der Bildungschancen für Gastarbeiterkinder davon ab, daß massiv in vorschulische Einrichtungen investiert wird.
- Die Bildungsplanung sollte den Statistiken über Wanderarbeitnehmerkinder Rechnung tragen, und es sollten finanzielle Vorkehrungen getroffen werden, damit alle spezifischen Bildungsmaßnahmen finanziert werden können, die für Wanderarbeitnehmerkinder erforderlich sind, beispielsweise die Einstellung von Lehrern mit Spezialausbildung.
- Die Bildungsbehörden sowohl der Gastländer als auch der Herkunftsländer sollten ermutigt werden, bei der schulischen Betreuung der Wanderarbeitnehmerkinder zusammenzuarbeiten. Außerdem müßten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die schulischen Fortschritte und Leistungen der Gastarbeiterkinder zu dokumentieren und festzuhalten.
- Die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise muß viel intensiver angestrebt werden. Dabei sollten die Überlegungen berücksichtigt werden, die der Ausschuß in seiner 1974 abgegebenen Stellungnahme zu dem Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend Leitlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome ⁽¹⁾ und in den späteren Stellungnahmen zum Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft und zum Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer angestellt hat.
- Es sollten ernsthafte Anstrengungen unternommen werden, um die Eltern der Wanderarbeitnehmerkinder zur Mitwirkung in den Elternbeiräten und zur Teilnahme am Erziehungsprozeß des Gastlands zu ermutigen. Der Ausschuß meint, daß die dadurch hergestellten Kontakte sowohl den Lehrern und Sozialarbeitern als auch den Kindern zugute kommen. Sie sollten über die gleichen Rechte in bezug auf Elternvertretung und Mitarbeit verfügen wie Eltern, die Staatsangehörige des Gastlands sind.
- Schließlich müßten Maßnahmen im Hinblick auf einen Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Brauchbarkeit der pädagogischen Hilfsmittel und Methoden ergriffen werden. Der Ausschuß schlug hier in seiner vor kurzem verabschiedeten Stellungnahme zum Bildungswesen und auch in seiner Stellungnahme zum Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer ein praktisches Sofortprogramm für Forschung und Modellstudien vor, das Fragen wie die praktischen Schwierigkeiten eines zweisprachigen und bikulturellen Lehrprogramms, die auftretenden psychologischen Probleme einschließlich derer im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Unterricht, die Einstellung und Ausbildung von Speziallehrern sowie die Bereitstellung von Stipendien und anderen Unterstützungsmaßnahmen umfassen soll.

3. Besondere Bemerkungen zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates

3.1. Artikel 1

3.1.1. Der Ausschuß hat bereits deutlich gemacht, daß er die grundlegenden Zielsetzungen dieses Arti-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 116 vom 30. 9. 1974, S. 38.

kels billigt, wie aus früheren Arbeiten hervorgeht: „Sodann stellt sich das Problem der Kinder der Wanderarbeitnehmer; das Ausbildungsprogramm sollte ihnen die Möglichkeit bieten, sich der Sprache und Kultur des Aufnahmelandes anzupassen und gleichzeitig ihre eigene Kultur und Sprache weiterzupflegen. Die Kinder der Wanderarbeitnehmer sollten in der Weise unterrichtet werden, daß sie die Wahl haben, entweder später in der neuen Heimat ihrer Eltern Fuß zu fassen oder bei entsprechender Anerkennung der erhaltenen Ausbildung in ihr Heimatland zurückzukehren“ (Stellungnahme des Ausschusses zum Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft). Der Ausschuß begrüßt deshalb auch, daß gerade dieser Grundsatz als eine der Zielsetzungen in die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki, August 1975) aufgenommen wurde. Die Teilnehmerstaaten erklärten sich bereit, „sicherzustellen, daß die im Aufnahmeland lebenden Kinder von Wanderarbeitnehmern unter den gleichen Bedingungen wie die Kinder dieses Landes Zugang zum dort üblichen Unterricht haben, und zu gestatten, daß sie darüber hinaus in ihrer eigenen Sprache, Kultur, Geschichte und Geographie unterrichtet werden“.

3.1.2. Der Ausschuß begrüßt ferner, daß der Begriff „Kinder von Wanderarbeitnehmern“ sowohl für Kinder von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten als auch für Kinder von Wanderarbeitnehmern aus Nichtmitgliedsländern gilt. Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Richtlinie auch auf arbeitslose Wanderarbeitnehmer voll zur Anwendung gelangen.

3.1.3. Nach Ansicht des Ausschusses sollte es den Wanderarbeitnehmerkindern ermöglicht werden, die sprachlichen und kulturellen Bande zu ihrem Herkunftsland nicht nur zu erhalten, sondern auch zu festigen. Er schlägt deshalb vor, Artikel 1 Absatz 1 wie folgt umzuformulieren: „... gleichzeitig für die Erhaltung und Festigung der sprachlichen und kulturellen Bande der Kinder ...“.

3.2. Artikel 2

3.2.1. Der Ausschuß erkennt vollauf die Notwendigkeit an, daß Aufnahme- und Anpassungsunterricht für die Kinder sämtlicher Wanderarbeitnehmer erteilt wird, unabhängig davon, ob diese sich ständig oder nur für eine kurze Zeit im Aufnahmeland niederlassen. Ihm ist bekannt, daß in mehreren Mitgliedstaaten schon ein derartiger Unterricht besteht und daß die damit bereits gewonnenen Erfahrungen für andere Mitgliedstaaten wertvoll sein können.

3.2.2. Der Ausschuß erachtet es für besonders wichtig, daß die Wanderarbeitnehmerkinder durch Kurzlehrgänge in der Sprache des Gastlands in die Lage versetzt werden, schon frühe Kontakte zu den einheimischen Kindern zu knüpfen. Zu betonen ist

hier die Notwendigkeit, daß derartige Kurzlehrgänge anschließend durch eine systematische, gründliche Unterweisung in der Sprache des Gastlands ergänzt werden. Dies gilt vor allem für Kinder, die aus einem ganz anderen kulturellen Milieu stammen.

3.2.3. Der Ausschuß äußert die Hoffnung, daß die Aufnahme- und Betreuungsmaßnahmen als zweigleisiger Prozeß verstanden werden: Auch die Gastgeber selbst müssen sich nach Kräften darum bemühen, mit der Herkunft und den familiären Verhältnissen der Wanderarbeitnehmerkinder vertraut zu werden.

3.2.4. Artikel 2 und die folgenden Artikel sind rechtsverbindlich. Zumindest in einigen der Mitgliedstaaten jedoch, z. B. im Vereinigten Königreich, obliegt das Bildungswesen nicht dem Staat, sondern den örtlichen Behörden. Der Staat hat demnach keinerlei Einfluß auf die Lehrprogramme der Schulen oder höheren Bildungseinrichtungen. Der Ausschuß gibt der Hoffnung Ausdruck, daß in solchen Fällen die betreffenden Behörden bzw. die einzelnen Bildungseinrichtungen, soweit sie autonom sind, alles in ihrer Macht Stehende zur Anwendung von Artikel 2 tun werden.

3.3. Artikel 3

3.3.1. Der Ausschuß machte in seinen Bemerkungen zu Artikel 1 deutlich, daß er dem Grundsatz verpflichtet, den Unterricht in der Sprache, Zivilisation und Kultur des Herkunftslands in das Unterrichtsprogramm für die Kinder von Wanderarbeitnehmern aufzunehmen. Dies ist besonders wichtig für die Kinder von Wanderarbeitnehmern, die den Wunsch oder die Möglichkeit haben, in ihr Heimatland zurückzukehren. Es darf aber nicht übersehen werden, daß durch ein solches bikulturelles Programm erhebliche Anforderungen an die Wanderarbeitnehmerkinder gestellt werden, insbesondere an Kinder aus ungünstigen sozialen Verhältnissen.

3.3.2. Der Ausschuß möchte darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Artikels für Mitgliedstaaten, in denen die gesamte Gruppe der Wanderarbeitnehmerkinder sehr klein ist und sich aus vielen verschiedenen Nationalitäten zusammensetzt, große Probleme aufwirft. Gibt es beispielsweise in einem Ort nur eine kleine Anzahl von Wanderarbeitnehmerkindern mehrerer Nationalitäten, so liegt es auf der Hand, daß der Aufnahmestaat unmöglich alle diese Maßnahmen anwenden kann. Der Wortlaut des Artikels muß also so umformuliert werden, daß er einen Spielraum für Interpretationen bietet. Der Ausschuß hofft, daß jeder Mitgliedstaat, der mit derartigen Schwierigkeiten konfrontiert ist, nach Lösungen suchen wird, die den gegebenen Umständen Rechnung tragen und dennoch im Sinne der Richtlinie sind.

3.3.3. Der Ausschuß hält es für wichtig, daß der Unterricht in der Sprache, Zivilisation und Kultur des Herkunftslands innerhalb der normalen Schulstunden

erteilt wird, vor allem angesichts des gesellschaftlichen Milieus, aus dem viele Wanderarbeitnehmerkinder kommen, und der oft mangelhaften Wohnverhältnisse, in denen sie leben. Auf jeden Fall sollten die Wanderarbeitnehmerkinder außerhalb der Schulstunden dazu ermutigt werden, an den Freizeitbetätigungen teilzunehmen, die eine ziemlich wichtige Rolle im Anpassungsprozeß an die neue Umgebung spielen.

3.3.4. Der Ausschuß ist ebenfalls der Auffassung, daß viele Kinder von Wanderarbeitnehmern noch Sprachschwierigkeiten haben werden, wenn sie in Klassen für einheimische Kinder eingeschult worden sind. Für diese Kinder ist ein Förderunterricht erforderlich, der kostenlos sein sollte.

3.3.5. Der Ausschuß regt an, daß die Unterrichtskurse in der Sprache und Kultur der Wanderarbeitnehmerkinder auch den einheimischen Kindern zugänglich gemacht werden. Doch ist sich der Ausschuß der praktischen Probleme bewußt, die dem Unterricht in einer „zweiten“ Sprache in den Grund- und Hauptschulen jener Länder entgegenstehen, die Fremdsprachen normalerweise nicht unterhalb der Sekundarstufe in die Lehrpläne aufnehmen.

3.4. Artikel 4

3.4.1. Für den Ausschuß ist es von größter Bedeutung, daß für die angemessene Ausbildung der Lehrer gesorgt wird, die für die Abhaltung von Kursen für Wanderarbeitnehmerkinder und insbesondere für Kurse in der Sprache des Aufnahmelandes zuständig sind. Sie müssen eine besondere Unterweisung in der

Didaktik dieser Sprache als Fremdsprache erhalten. Der Ausschuß meint ferner, daß es für die Unterrichtung in der Sprache und Kultur des Herkunftslands der Wanderarbeitnehmerkinder notwendig sein könnte, auf Lehrer aus den Herkunftsländern der Wanderarbeitnehmer zurückzugreifen. Er ist jedoch besorgt darüber, daß in einigen dieser Länder bereits ein Mangel an qualifizierten Lehrern besteht, während es in einigen Aufnahmeländern einen Lehrerüberschuß gibt. Es sind daher sehr enge Kontakte zwischen dem Aufnahmeland und dem Herkunftsland erforderlich, und zwischen den einheimischen und den ausländischen Lehrkräften sollte sich eine enge Zusammenarbeit entwickeln, damit ein lückenloser Bildungsgang gewährleistet wird.

3.4.2. Der Ausschuß betont, daß die Lehrer aus dem Herkunftsland der Wanderarbeitnehmer in die gleichen Dienstverhältnisse wie einheimische Lehrer im Gastland aufgenommen werden müssen. Sie müssen selbstverständlich den Behörden des Aufnahmelandes verantwortlich sein.

3.5. Artikel 5

3.5.1. Es wurde bereits auf die sehr speziellen Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen einige Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinien konfrontiert werden. Der Ausschuß betont daher die Notwendigkeit, einerseits rasch und wirksam zu handeln, um ein ernstes und dringendes Problem zu lösen, aber andererseits nicht zu verkennen, daß die Probleme, die durch die Kinder der Wanderarbeitnehmer entstehen, in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz verschiedenartige Lösungen bedürfen.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 218 vom 24. September 1975 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 10. September 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 136. Plenartagung am 28. und 29. Januar 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 11. September 1975 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 198,

gestützt auf den am 23. September 1975 gefaßten Beschluß seines Präsidiums, die Fachgruppe Landwirtschaft federführend mit der Vorbereitung seiner diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen,

gestützt auf die von der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen in ihrer Sitzung am 7. Januar 1976 abgegebene zusätzliche Stellungnahme,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Wick, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die Fachgruppe Landwirtschaft in ihrer Sitzung am 19./20. Januar 1976 (Sitzung vom 20. Januar) annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 136. Plenartagung am 28./29. Januar 1976 (Sitzung vom 29. Januar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 30 gegen 8 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß macht zu dem ihm vorliegenden Vorschlag die nachstehenden Bemerkungen.

A. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Ausschuß stellt fest, daß das Interesse der Verbraucher und der Arbeitnehmer in dem Verordnungsvorschlag weder im Zusammenhang mit den Bedingungen, denen die Vorhaben gerecht werden müssen, noch hinsichtlich der Modalitäten der Konsultation genügend herausgestellt wurde. Seines Erachtens werden die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer der Lebensmittelindustrie und der Verteilung sowie die Verbraucher von dem Verordnungsvorschlag direkt betroffen.

2. Mit Genugtuung nimmt der Ausschuß die Vorlage des Verordnungsvorschlags zur Kenntnis, der bereits seit mehreren Jahren von der Kommission angekündigt und von ihm selbst gefordert worden war. Der Ausschuß kann sich im großen und ganzen mit diesem Vorschlag und den in ihm verfolgten Zielsetzungen einverstanden erklären. Er teilt insbesondere das von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Anliegen, eine globale und geordnete Konzeption in bezug auf gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln, die es im Sektor der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu ergreifen gilt, um die Effizienz der Maßnahmen zu verbessern und durch planvolle Koordination die Möglichkeit von Fehlentscheidungen zu vermindern.

3. Wie der Ausschuß feststellt, geht die Kommission bei ihrem Vorschlag einerseits von den insgesamt positiven Erfahrungen aus, die bei der Anwendung der Verordnung Nr. 17/64/EWG gewonnen wurden, und andererseits von der Tatsache, daß die Mittel, die verfügbar sind, um über die Verordnung Nr. 17/64/EWG bestimmte Aktionen im Bereich der Be- und Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu finanzieren, voraussichtlich bald erschöpft sein werden.

4. Der Ausschuß hält eine Fortsetzung der mit der Verordnung Nr. 17/64/EWG eingeleiteten Politik zur Verbesserung der Marktstruktur für notwendig und befürwortet daher, daß diese Politik auf eine neue und dauerhafte Rechtsgrundlage gestellt wird, indem sie als „gemeinsame Maßnahme“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 formuliert und so mit einem angemessenen Stellenwert in den Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik eingefügt wird. Der Ausschuß erklärt sich mit diesem von der Kommission ausgedrückten Anliegen einverstanden.

5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Wirksamkeit der von der Kommission vorgeschlagenen gemeinsamen Maßnahme durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften in einigen Mitgliedsländern wesentlich unterstützt werden kann. Er wiederholt daher sein bereits mehrfach geäußertes Anliegen, die dem Rat vorliegende Verordnung über Erzeugergemeinschaften baldmöglichst zu erlassen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine verschiedenen Stellungnahmen zu diesem Sachbereich und insbesondere auf seine Stellungnahmen vom 28. September 1967 zu den Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen.

6. Der Ausschuß bejaht ferner die allgemeine Ausrichtung des Verordnungsvorschlags. Er wünscht jedoch, daß die nachstehenden Bemerkungen berücksichtigt werden.

a) *Zu den Zielen*

Der Ausschuß stimmt mit der Kommission überein, wenn sie davon ausgeht, daß die in der Verordnung vorgesehene Maßnahme auf eine Verbesserung für den Agrarsektor abzielt, indem die Sektoren der Be- und Verarbeitung und Vermarktung in die Lage versetzt werden, den Erzeugern der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse angemessene Preise zu zahlen; eine stärkere und regelmäßige Nachfrage nach Agrarerzeugnissen bewirkt; eine bessere Ausrichtung auf den Export ermöglicht; die Aufnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus entfernteren Gebieten des Gemeinsamen Marktes erleichtert.

Der Ausschuß macht aber auch darauf aufmerksam, daß die in dem Vorschlag enthaltene Maßnahme unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten der Industrie und des Handels durchgeführt werden muß. Denn, wie die Kommission selbst feststellt, hängt die Landwirtschaft weitgehend vom reibungslosen Funktionieren der Vermarktung und Be- und Verarbeitung der Agrarerzeugnisse ab.

Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die Maßnahme zur Rationalisierung und Förderung der Verarbeitung und Vermarktung beitragen und den Verbrauchern zugute kommen soll, indem die Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln sowie die Aufmachung und die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbessert werden.

Der Ausschuß betont, daß die Maßnahme auf Grund ihrer Zielsetzung Bestandteil der gemeinsamen Agrarpolitik ist und ihre Ziele nicht mit solchen der Regionalpolitik, Sozialpolitik oder anderer Politiken verwechselt werden dürfen. Das schließt keineswegs eine sinnvolle Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen aus, sondern macht eine solche zwingend erforderlich.

b) *Zu den Verfahren*

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die vorgesehenen Verfahren so einfach gestaltet werden sollten, wie es die Anforderungen einer gründlichen Prüfung und Behandlung der jeweiligen Aktion zulassen. Es sollte vermieden werden, daß die Aktion aus Verfahrensgründen in den Gebieten nicht zeitgerecht zur Anwendung kommt, in denen eine rückständige Infra- oder Verwaltungsstruktur die rasche und sachgerechte Bearbeitung erschweren. Alle Beteiligten sollten eingeschaltet werden und bei der Durchführung der Maßnahmen intensiv mitwirken.

c) *Zu den Finanzvorschriften*

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß für die Verwirklichung der gemeinsamen Maßnahme eine Zeitspanne von zehn Jahren vorgesehen ist und die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel auf 400 Mill. RE in den ersten fünf Jahren veranschlagt werden.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß nicht alle Probleme der Verbesserung der Absatz-, Be- und Verarbeitungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem Betrag von 80 Mill. RE jährlich gelöst werden können, zumal die Kosten infolge der inflationären Entwicklung in Zukunft weiter steigen werden. Die im Vorschlag angestrebte Orientierungswirkung kann angesichts der vorgesehenen geringen Mittel nur dann eintreten, wenn diese Mittel mit der größtmöglichen Sorgfalt verteilt und schwerpunktartig eingesetzt werden.

d) *Zur Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitungs- und Absatzstrukturen*

Der Ausschuß weist darauf hin, daß in den einzelnen Regionen und Sektoren ein unterschiedlicher Bedarf an Be- und Verarbeitungskapazitäten besteht. Er hält es daher für notwendig, daß bei der Anwendung der gemeinsamen Maßnahme darauf geachtet wird, daß die Entstehung von Überkapazitäten im Sektor der Be- und Verarbeitung und des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht gefördert wird.

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß die Entwicklung der Verarbeitungs- und Absatzstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme in denjenigen Regionen und Sektoren vorrangig gefördert wird, die in dieser Hinsicht den größten Bedarf haben.

B. Bemerkungen zu den Artikeln

Erster Erwägungsgrund

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch die allgemeinen Auswirkungen der Maßnahme für die Verbraucher zu den Erwägungsgründen gehören. Er schlägt daher vor, einen zusätzlichen Erwägungsgrund wie folgt einzufügen:

„Die geplanten Maßnahmen sollen zugleich einer Verbesserung der verbrauchergerechten Angebotsformen hinsichtlich Aufmachung, Qualität und Preiswürdigkeit dienen und somit den Verbrauchern zugute kommen.“

Fünfter Erwägungsgrund

Der Ausschuß erkennt zwar an, daß die Kriterien, die durch die Verordnung festgelegt werden, dem Zusammenhang zwischen den Vorhaben und der gesamten gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung tragen müssen. Nach seiner Auffassung muß jedoch sichergestellt sein, daß die Entscheidungen über einzelne Vorhaben nicht durch kurzfristige Entwicklungen auf den Agrarmärkten beeinflußt werden.

Neunter Erwägungsgrund

Folgende Formulierung wäre realistischer:

„Mit Zuschüssen des Fonds... könnte zur Lösung der Probleme der Verbesserung... beigetragen werden.“

Artikel 1 Ziffer 1

Im deutschen Text müßten die Ausdrücke „im Absatz oder in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ durch die Ausdrücke „in der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ersetzt werden.

In diesem Sinne bedarf der gesamte Text des Entwurfs einer Überarbeitung, um die verwendeten Begriffe bezüglich der Tätigkeitsbereiche zu präzisieren und zu vereinheitlichen.

Artikel 2 Ziffer 2

Nach Auffassung des Ausschusses sollte der Text so gefaßt werden, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß es sich bei der Aufzählung der Buchstaben a) bis c) um alternative Regelungen handelt. Der Ausschuß schlägt daher folgende Formulierung für Artikel 2 Ziffer 2 erste Zeile vor:

„Diese spezifischen Programme werden *einzel*n oder *gemeinsam* ausgearbeitet von:“.

Was die Bezugnahme auf die „überberuflichen Organisationen“ unter Ziffer 2 Buchstabe b) anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß derartige Organisationen nicht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestehen.

Gegen den a priori sehr ungenauen Begriff „repräsentative Gruppe von Betrieben“, von dem in Buchstabe b) die Rede ist, hat der Ausschuß Bedenken, sofern nicht gleichzeitig sichergestellt ist, daß dieser den Gedanken einer ausreichend großen Anzahl von Unternehmen und ihrer Repräsentativität im Hinblick auf den betreffenden Sektor und die betroffenen landwirtschaftlichen Erzeuger deckt.

Zu Ziffer 2 Buchstabe c) nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß sich die Kommission in erster Linie auf

die Ausarbeitung von Programmen mit übernationalem Charakter beschränken und lediglich in Ausnahmefällen Programme ausarbeiten wird, die sich auf nur einen Mitgliedstaat beziehen.

Im italienischen Text ist entsprechend der Fassung in den übrigen Sprachen des Verordnungsentwurfs das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß eine möglichst enge Zusammenarbeit aller in den Buchstaben a) bis c) genannten Institutionen oder Organisationen bei der Ausarbeitung der Programme sichergestellt ist.

Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe b)

Der Ausschuß ersucht darum, den Text der ersten Zeile durch den folgenden Zusatz zu präzisieren:

„b) Beschreibung der Ausgangslage und Analyse der Tendenzen, die sich daraus für den betreffenden geographischen Bereich und den gesamten Sektor ableiten lassen...“.

Die dritte Einrückung sollte wie folgt ergänzt werden:

„... Lage und Perspektiven des Sektors der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auf den sich das Programm bezieht, insbesondere im Hinblick darauf, Überkapazitäten zu vermeiden.“

Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe d)

Diese Textstelle sollte durch folgenden Satzteil ergänzt werden:

„... Produktionszweig und Marktsektor.“

Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe f)

Der Ausschuß ersucht darum, den Text von Buchstabe f) wie folgt zu ergänzen:

„f) ... erwartete Auswirkungen des Programms auf die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe und des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors in dem betreffenden Gebiet unter Berücksichtigung der Beschäftigungslage in den betroffenen Sektoren.“

Artikel 4 Ziffer 2

Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob es denkbar ist, daß ein von der Kommission gemäß Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe c) ausgearbeitetes Programm verwirklicht werden kann, ohne von dem oder den betroffenen Mitgliedstaaten, die ja nach Artikel 13 Ziffer 3 die Förderung von Vorhaben zu befürworten und sich

nach Artikel 19 Ziffer 2 an der Finanzierung zu beteiligen haben, genehmigt worden zu sein.

Artikel 5 Ziffer 1

Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, alle interessierten Gruppen zu konsultieren, und ist daher der Auffassung, daß angesichts der zu erwartenden Verschiedenartigkeit der Programme die Kommission bei der Auswahl der zu konsultierenden Gruppen eine ausreichende Flexibilität erhält, um alle jeweils betroffenen sozio-ökonomischen Verbände auf Gemeinschaftsebene zu berücksichtigen. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Worte „der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe“ zu streichen.

Artikel 7 Ziffer 1

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß auch Investitionen, die nur zum Teil darauf abzielen, die Be-, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu rationalisieren oder zu fördern, als Vorhaben im Sinne des Verordnungsvorschlags anzusehen sind. In diesen Fällen muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß für die Zuschüsse aus dem EAGFL lediglich der Teil des Vorhabens in Betracht gezogen wird, der die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betrifft und im Zusammenhang mit dem jeweiligen spezifischen Programm steht.

Artikel 7 Ziffer 2 Buchstabe b)

Der Begriff „Valorisierung“ ist in einigen Sprachen der Gemeinschaft, z. B. im Deutschen, ungebrauchlich und bedarf daher der Definition.

Ferner ist zur Klarstellung hinzuzufügen:

„der landwirtschaftlichen Erzeugnisse“.

Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e)

Der Ausschuß geht davon aus, daß es sich bei den hier genannten Maßnahmen um Betriebseinrichtungen handelt, die im direkten Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Ziffer 1 stehen, und nicht um eine Förderung allgemeiner Forschungs- und Informationstätigkeiten.

Artikel 7 Ziffer 4

Dieser Text müßte folgendermaßen präzisiert werden:

„Die Vermarktungseinrichtungen auf der Einzelhandelsstufe sind von dieser Verordnung nicht be-

troffen, soweit es sich um den speziellen Bereich des Einzelhandels handelt“.

Artikel 8 Ziffer 2

Der Ausschuß hält eine Klarstellung dahingehend für erforderlich, daß es sich bei dem „Großteil des Wertes dieser Erzeugnisse“ um den Anteil des Wertes der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse an dem Gesamtwert der bei der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung eingesetzten Grunderzeugnisse handelt.

Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung nicht mit der Gefahr verbunden ist, daß die Förderung von Vorhaben verhindert wird, die zumindest teilweise mit den verfolgten Zielen übereinstimmen.

Er bittet ferner darum, die letzte Zeile folgendermaßen zu ergänzen:

„... Agrarerzeugnisse aus der Erzeugung der Gemeinschaft entfällt.“

Artikel 9 Ziffer 1

Der Ausschuß schlägt vor, das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Artikel 9 Ziffer 2

Der Ausschuß nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß hinsichtlich der langfristigen Lieferverträge keine weiteren gemeinschaftlichen Kriterien vorgesehen sind, da die Bedingungen in den Sektoren, Mitgliedsländern und Regionen außerordentlich unterschiedlich sind.

Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß die Bedingungen der Lieferverträge für alle Vertragspartner angemessen sein sollten. Er schlägt daher vor, die Worte „für sie“ zu streichen.

Der Ausschuß bittet außerdem, die Formulierung von Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

„Daß sie diesen Anforderungen entsprechen, kann unter anderem durch wirksame rechtliche Bindungen zwischen den Erzeugern des landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses und dem betreffenden Unternehmen oder durch langfristige Lieferverträge zu angemessenen Bedingungen nachgewiesen werden.“

Artikel 10 Buchstabe c)

Der Ausschuß bezweifelt, daß sich die Rentabilität eines Vorhabens im voraus objektiv und zutreffend

nachweisen läßt. Es muß jedoch langfristig eine Rentabilität erwartet werden können. Ferner empfiehlt der Ausschuß, statt des Wortes „Agrarstrukturverbesserung“ das Wort „Strukturverbesserung“ zu setzen. Dabei geht er davon aus, daß es sich um eine Verbesserung der agrarischen Marktstruktur und nicht um eine allgemeine strukturpolitische Verbesserung handelt.

Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag:

- „c) eine ausreichende Gewähr hinsichtlich der langfristigen Rentabilität und der dauerhaften wirtschaftlichen Auswirkung der Strukturverbesserung bieten.“

Artikel 11 Buchstabe b)

Der Ausschuß weist zur Erläuterung dieses Absatzes auf seine eingangs unter Punkt A Ziffer 6 Buchstabe a) dieses Dokuments gemachten Bemerkungen und den Änderungsvorschlag zum ersten Erwägungsgrund hin, mit denen auf die Bedeutung der Maßnahme unter dem Aspekt der Verbraucher aufmerksam gemacht wurde.

Artikel 13 Ziffer 1

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß im Sinne der Effizienz der Maßnahme die Fristen für die Entscheidung der Kommission so kurz gestaltet werden, wie es die gründliche Prüfung der Anträge zuläßt. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Maximalfrist für die Entscheidung der Kommission auf ein Jahr zu beschränken. Somit sollte Artikel 13 Ziffer 1 wie folgt formuliert werden:

- „(1) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds müssen der Kommission jährlich bis spätestens 1. Oktober vorgelegt werden. Die Kommission muß binnen der folgenden zwölf Monate eine Entscheidung treffen.“

Der Ausschuß gibt außerdem zu erwägen, ob nicht zwei Einreichungstermine pro Jahr zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen können.

Artikel 13 Ziffer 3

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß zwecks besserer Beurteilung der Durchführung der jeweiligen Programme die Mitteilung von Anträgen, die vom betreffenden Mitgliedstaat nicht befürwortet worden sind, um eine Begründung für diese Ablehnung ergänzt werden sollte. Er schlägt daher folgende Formulierung vor:

- „so teilt dieser diesen Antrag und die Gründe für die Ablehnung informationshalber und zur Unterstützung der Kommission mit.“

Artikel 13 Ziffern 4 und 5

Der Ausschuß erwartet, daß die Anträge, die sich einem spezifischen Programm einfügen, nach einem vereinfachten Formular erfolgen können, ohne daß die Gründlichkeit der Begründung und Darstellung dadurch beeinträchtigt wird.

Artikel 15, Buchstabe c)

Der Ausschuß erinnert in diesem Zusammenhang an seine Bemerkung zum fünften Erwägungsgrund, in der er davor warnt, Entscheidungen über Vorhaben im Rahmen der vorgesehenen gemeinsamen Maßnahme, die stets langfristige Wirkungen haben, von kurzfristigen Entwicklungen auf den Agrarmärkten abhängig zu machen.

Artikel 15

Unter der Voraussetzung, daß Artikel 9 Absatz 2 nach dem Vorschlag des Ausschusses geändert wird, bittet er, Artikel 15 um einen Absatz 2 zu ergänzen:

- „(2) Bei der Genehmigung von alternativen Vorhaben, die im übrigen die Anforderungen von Ziffer 1 a) bis h) gleichermaßen erfüllen, wird dem jeweiligen Vorhaben eine Präferenz eingeräumt, das den Anforderungen des Artikels 9 Ziffer 2 entspricht.“

Artikel 17

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß diese Bestimmung präziser formuliert wird. Er betont in diesem Zusammenhang, daß eine planvolle Politik im Sinne der Zielsetzung des Vorschlags grundsätzlich nicht durch Bekanntmachungen oder andere gemeinschaftliche Grundsätze für bestimmte Produktionszweige oder Gebiete behindert werden darf.

Artikel 18 Ziffer 3

Der Ausschuß verweist auf seine einführenden Bemerkungen unter Punkt A Ziffer 6 Buchstabe c) und nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß unter Einbeziehung der Struktur-Reserve des EAGFL die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 plafondierten Mittel ausreichen, die gemeinsamen Maßnahmen noch für einige Jahre zu finanzieren. Er erkennt an, daß es sich bei diesen Angaben nur um eine Schätzung handeln kann.

Artikel 19 Ziffer 1

Der Ausschuß ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Auszahlung der von der Kommission bewilligten Zuschüsse so rasch wie möglich erfolgt.

Artikel 19 Ziffer 2 letzter Satz

Der Ausschuß hat Bedenken gegen eine Mindestbeteiligung der Mitgliedstaaten in der vorgesehenen Höhe. Er befürchtet, daß dadurch die Förderung sinnvoller Vorhaben verhindert wird. Er spricht sich dafür aus, entsprechend der bisherigen Regelung in der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Beteiligung des Mitgliedstaats vorzuschreiben, *ohne* eine Mindestquote festzulegen. Dementsprechend sollte der Satz „seine finanzielle Beteiligung . . . gewährten Zuschusses“ gestrichen werden.

Artikel 19 Ziffer 3

Der Ausschuß macht auf eine Ungenauigkeit im ersten Satz aufmerksam, wo es heißen muß:

„Der Zuschuß des Fonds darf für die in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen . . .“

Der Ausschuß schlägt außerdem vor, die erste Einrückung wie folgt zu ergänzen:

„— 25 % bei den Vorhaben, die aus Haushaltsmitteln des *ersten* und *zweiten* Jahres nach . . .“

Die zweite Einrückung sollte gestrichen werden.

Außerdem geht der Ausschuß davon aus, daß bei der Beschlußfassung über die Programme weder durch die Mitgliedstaaten noch durch die Kommission Verzögerungen eintreten, die empfindliche Benachteiligungen von Antragstellern mit sich bringen können.

Artikel 21

Der Ausschuß nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß sie die nationalen Beihilfen im Hinblick auf Artikel 92-44 des Vertrages überwacht. Der Ausschuß vermerkt ferner, daß der Begriff „beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben“ nicht eine regional beherrschende Position einschließt.

Artikel 24 letzter Satz

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, den Satz „Ein Antrag . . . übertragen werden“ zu streichen.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Henri CANONGE

*ANHANG**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Folgende Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Artikel 5 Absatz 1

Der betreffende Absatz des Kommissionsvorschlags sollte wie folgt erweitert werden:

„Nach Prüfung der Programme konsultiert die Kommission die repräsentativen Berufsverbände der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe des betreffenden Sektors auf Gemeinschaftsebene. *Ferner hört sie zum Schutze der Verbraucherinteressen die Verbraucherverbände sowie im Hinblick auf die Auswirkungen der Programme auf den Arbeitsmarkt die Arbeitnehmerorganisationen des betreffenden Sektors.*“

Begründung

Diese Bemerkung wurde nach langer Diskussion in die zusätzliche Stellungnahme eingefügt. Sie sollte auch in die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgenommen werden. Es ist wirklich unzulässig, daß Rationalisierungsmaßnahmen im Gespräch sind, die eine direkte Wirkung auf die Beschäftigung haben, ohne daß die betroffenen Gewerkschaftsverbände konsultiert werden. Nur die Landwirtschaft, die Industrie und der Handel wurden konsultiert und dies im derzeitigen Kontext der Arbeitslosigkeit in der EWG. Ebenso wenig ist es zulässig, daß die Verbraucherinteressen völlig übergangen werden, wenn es darum geht, Absatz und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 26, Stimmenthaltungen: 9.

1. Artikel 9 Ziffer 2

In der ersten Zeile des Formulierungsvorschlags für Ziffer 2 ist das Wort „kann“ durch „muß“ zu ersetzen. Die daran anschließenden Worte „unter anderem“ sind zu streichen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 16, Stimmenthaltungen: 15.

2. Artikel 9 Ziffer 2

In der letzten Zeile ist nach dem Wort „Lieferverträge“ einzufügen „zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und den Unternehmen“.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 24, Stimmenthaltungen: 7.

Begründung (1. und 2.)

Sollen mit der Verordnung effektiv die Ziele erreicht werden, die ihr im Interesse der landwirtschaftlichen Erzeuger gesetzt sind, dann muß letzteren unbedingt ein Minimum an realer Präferenz zugewilligt werden.

Artikel 15 Ziffer 2

Nach den Worten „gleichermaßen erfüllen“ ist der Text wie folgt zu fassen:

„... wird den Vorhaben eine Präferenz eingeräumt, die den Kriterien in Artikel 9 Ziffer 2 entsprechen und von in Erzeugergemeinschaften zusammengeschlossenen Landwirten eingereicht werden.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 26, Stimmenthaltungen: 7.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Los: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, directie Bruggen, Kon. Julianalaan 372, NL Voorburg.
2. Öffentliche Ausschreibung nach den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften (Uniform Aanbestedingsreglement).
3. a) Gemeinden Hagestein und Nieuwegein.
b) Verdingungsunterlagen Nr. BR 7385: Unterbau und Leichtbeton-Fahrbahndecken für eine feste Stahlbrücke über die Lek bei Hagestein im Verlauf der Reichsstraße 27, einschließlich Nebearbeiten.
Zu liefern und einzubauen sind u.a.:
 - etwa 9 100 m³ Beton für armierten Kiesbeton;
 - etwa 2 800 m³ Beton für armierten Leichtbeton;
 - etwa 1 100 t Asphalt-Verschleißschicht.
 Einzubauen sind u.a.:
 - etwa 9 000 Pfähle aus Spannbeton;
 - etwa 675 t Betonstahl;
 - etwa 400 t punktgeschweißte Bewehrungsnetze;
 - etwa 1 800 m Stahlrohrpfähle.
- c)
- d)
4. 156 Wochen, wobei für bestimmte Teile des Auftrags, die in den Verdingungsunterlagen genannten Fristen einzuhalten sind.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nummer BR 7385 ab Freitag, den 5. März 1976, bei der Staatsuitgeverij, Christoffel Plantijnstraat 1, Den Haag, erhältlich (Tel. 070-814511).
Sie liegen ab Freitag, den 5. März 1976, bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:
 - Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Plesmanweg 1, Den Haag;
 - Hoofddirectie van de Waterstaat, Koningskade 4, Den Haag;
 - Rijkswaterstaat, directie Bruggen, Kon. Julianalaan 372, Voorburg.
 Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, directie Bruggen, Kon. Julianalaan 372, Voorburg, am Dienstag, den 16. März 1976, um 14 Uhr; die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt dort von diesem Zeitpunkt an zur Einsichtnahme aus; eine Kopie der Niederschrift wird von dieser Stelle auf Wunsch kostenlos übersandt.
- b)
- c) Preis der Verdingungsunterlagen: 35 hfl (einschl. MwSt, ausschl. Versandkosten).
Bezahlung nach Erhalt der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1.
6. a) Dienstag, den 30. März 1976, vor 11 Uhr.
b) Wie unter Ziffer 1.
c) Niederländisch.
7. a) Die Öffnung der Angebote ist öffentlich.
b) Dienstag, den 30. März 1976, um 11 Uhr, Anschrift wie unter Ziffer 1.
- 8.
9. Vierwöchentliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme gestellt worden ist.
- 10.
11. Der Bieter muß nach einer entsprechenden Aufforderung innerhalb einer Woche seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie seine fachliche Befähigung nachweisen, indem er folgende Unterlagen beibringt:
 - eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist;
 - eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist;
 - eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre;
 - eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, mit folgenden Angaben: Auftragswert, Zeitpunkt und Ort der Ausführung, Auftraggeber.
12. 30 Tage nach Angebotsöffnung.
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er in der Ausführung derartiger Arbeiten Erfahrung hat.
- 14.
15. 18. Februar 1976.

Offenes Verfahren

1. Land Niedersachsen, vertreten durch das Neubauamt Leineregelung, Mühlengraben 20, D 3200 Hildesheim.
2. Offenes Verfahren.
3. a) Northeim/Einbeck, Landkreis Northeim.
 - b) Bau eines ca. 7,5 km langen Hochwasserschutzdammes für eine Talsperre:
997 000 m³ Dammschüttmaterial transportieren, einbauen und verdichten
67 700 m³ Filterkies einbauen und verdichten
499 000 m² Kunststoff-Filtervliese einbauen
48 000 m² Wegebefestigung in Beton
26 000 t Wasserbausteine.
Der Damm hat eine Höhe bis zu 8 m über Gelände, eine Kronenbreite von ca. 4 m und Böschungsneigungen von 1:2,5 bis 1:3. Neben dem Damm ist ein Randgraben mit herzustellen. Die Arbeiten sind im Überschwemmungsgebiet der Leine auszuführen, der anstehende Baugrund ist besonders wasserempfindlich, die Grundwasserstände werden durch die Wasserstände der Leine beeinflusst.
 - c) Eine Vergabe in Losen ist nicht vorgesehen.
 - d)
4. Die Arbeiten sollen in der Zeit vom Mai 1976 bis Oktober 1978 ausgeführt werden.
5. a) Neubauamt Leineregelung, 3200 Hildesheim.
 - b) Bis 10. März 1976.
 - c) 110 DM einzuzahlen auf das Konto der Regierungshauptkasse Hildesheim, PSchA Hannover, Konto-Nr. 1500-308 mit dem Vermerk: „Dammbau, Verbuchungsstelle Kap. 0915, Titel 383 61.“ Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.
6. a) 31. März 1976.
 - b) Neubauamt Leineregelung, 3200 Hildesheim.
 - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 31. März 1976, 11 Uhr, Neubauamt Leineregelung, 3200 Hildesheim.
8. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der BRD oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach Erteilung des Auftrages stellen.
9. Zahlungen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung der Bauleistungen – VOB/B.
- 10.
11. Nachweise der in den letzten drei Jahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit.
12. Bis 10. Mai 1976.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 19. Februar 1976.

Offenes Verfahren

1. Autobahn-Neubauamt Oldenburg, Schützenhofstraße 147, D 2900 Oldenburg (Oldb.), Fernsprecher: (04 41) 4 10 04.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil A – (VOB/A). Es gelten deutsches Recht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B). Gerichtsstand ist Hannover, auch für Bürgen.
3. a) Gemarkung Osternburg und Hatten, Stadtkreis Oldenburg/Landkreis Oldenburg, Niedersachsen.
b) Erdlos E OL 14
Leistungen u. a.:
ca. 65 000 m³ Mutterbodenabtrag,
ca. 160 000 m³ nichttragfähigen Boden (z. T. unter Wasser) auskoffern und auf Kippe des AN abfahren,
ca. 1 750 000 m³ Zusatzmassen aus AG Entnahmestelle, in Auskofferungsstrecken und Dämmen einbauen,
ca. 250 m Betonrohrleitungen verschiedener Durchmesser,
ca. 300 m Rahmendurchlässe verschiedener Abmessungen,
ca. 50 m Stahldurchlässe verschiedener Abmessungen,
ca. 130 000 m² Mutterbodenandeckung.
c) 1 Los.
d)
4. Fertigstellungstermin 30. September 1977.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) 5. März 1976.
c) 100 DM. Dieser Betrag ist bei der Regierungshauptkasse in Oldenburg (Oldb.) Konto 140700 Bremer Landesbank in Oldenburg (Oldb.) mit dem Vermerk „Ausschreibung BAB A 29 Oldenburg – W'haven – Erdlos E OL 14 – Kapitel 0821, Titel 11931“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist mit der Anforderung der Unterlagen einzureichen. Der Kostenbetrag wird in keinem Falle zurückerstattet.
6. a) 30. März 1976, spätestens 11 Uhr.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 30. März 1976, 11 Uhr, Ort wie Ziffer 1.
8. Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Die Bewerber haben auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung Nachweise zu erbringen über:
 - den Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß der Anteile bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
 - die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
 - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen;
 - die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
 - die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Von der Angebotsöffnung bis einschl. 31. Juli 1976.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 der VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Begehung der Baustelle am 11. März 1976, 10.30 Uhr. Treffpunkt ist in den Angebotsunterlagen (Übersichtsplan) angegeben.
Ausführungsunterlagen können bis zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung bei der unter 1 genannten Stelle eingesehen werden.
15. 19. Februar 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. The Department of the Environment, South Eastern Road Construction Unit, Federated House, London Road Dorking, Surrey RH4 1SZ, Vereinigtes Königreich.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb zwischen ausgewählten Bietern und besondere Vergabekriterien für Alternativangebote ausgewählter Bieter.
3. a) Zwischen dem A3-Straßenabschnitt nördlich von Horn-dean und der A27 in Bedhampton Hampshire England.
b) Bau von Doppelfahrbahnen mit jeweils zwei Spuren (etwa 9 km) und jeweils drei Spuren (1 km) in Schwarz-oder Betondecke sowie mit etwa 6 km Nebenstraßen und 4 kleinen Kreisverkehrsplätzen. Der Auftrag umfaßt außerdem den Bau von vier größeren Anschlußstellen mit Anschlußstraßen an vorhandene Verkehrswege, den Aushub von 1,8 Mill. m³ Material, den Bau von 17 Brücken und Unterführungen einschließlich eines Eisenbahnüberganges in Bedhampton, eines 7-Feld-Spannbeton-Viadukts in Serienherstellung über die A27 und die Eisenbahn und einer 60-m-Feld-Stahlbeton-Bogenbrücke über die Autobahn in Portsdown Hill. Die Kosten werden auf 13,7 Mill. Pfund Sterling veranschlagt.
c)
d)
4. 27 Monate, gerechnet von dem von der Bauleitung mitgeteilten Datum des Baubeginns.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so hat sich jedes Unternehmen der Gruppe schriftlich zu verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu übernehmen.
6. a) 16. März 1976.
b) The Department of the Environment, CON (H) 4, Room S3/02, 2 Marsham Street, London, SW1P 3EB, Vereinigtes Königreich.
c) Englisch.
7. Etwa Mitte Mai 1976, vorbehaltlich des Abschlusses der einschlägigen Rechtsverfahren.
8. Nicht bekannte Unternehmen, die als Bieter auftreten, haben folgenden Mindestnachweis zu erbringen:
 - i. Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im Companies Register eingetragen ist.
 - ii. Bilanzen/Abrechnungen für die letzten drei Jahre, einschließlich einer Bescheinigung über den Bauumsatz und den entsprechenden Anteil an Tiefbauarbeiten.
 - iii. Bescheinigung über die technische Befähigung des leitenden und des aufsichtsführenden Personals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich wäre, sowie über frühere Erfahrungen mit im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren.
 - iv. Eine Liste der Arbeiten über eine Million RE, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden, sowie Angaben über den jeweiligen Auftragswert, den Ausführungsort und den Bauherrn.
 - v. Einzelangaben über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
 - vi. Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, eigene Arbeitskräfte einzusetzen oder auf örtlich eingestellte Arbeitskräfte zurückzugreifen.Unternehmen aus Belgien und Italien, die schon in ihrem Land in die entsprechenden Listen eingetragen sind, brauchen als Nachweis zu den Punkten i, ii und iv nur eine Einschreibebescheinigung vorzulegen.
9. Einzelheiten über die Vergabekriterien sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Vertrag sind die 5. Ausgabe der Vertragsbedingungen der „Institution of Civil Engineers“ für Tiefbauarbeiten in der vom „Department of the Environment“ geänderten Fassung für Straßenbauarbeiten, die Beschreibung für Straßen- und Brückenbauarbeiten, Pläne und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind zulässig. Monatliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt und Baustofflieferungen.
11. 17. Februar 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. Direction des Travaux Maritimes de Toulon, F 83800 Toulon Naval, Tel.: (94) 24 91 00, Apparat 20 672.
2. Beschränkte Ausschreibung unter Zulassung von Varianten.
3. a) Quartier des Lices, Stadt Toulon (Var), Frankreich.
b) Gegenstand des Auftrags ist im wesentlichen die Errichtung eines Kasinogebäudes für Marineoffiziere.
c) Die Arbeiten sind in zwölf Lose unterteilt:
 - Los Nr. 1 — Rohbau 6 750 000 ffrs.
 - Los Nr. 2 — Abdichtung 350 000 ffrs.
 - Los Nr. 3 — Fliesen — Wandverkleidungen 1 300 000 ffrs.
 - Los Nr. 4 — abgehängte Decken 150 000 ffrs.
 - Los Nr. 5 — Fenster und Türen aus Holz 800 000 ffrs.
 - Los Nr. 6 — Fenster und Türen aus Metall 800 000 ffrs.
 - Los Nr. 7 — sanitäre Installation 500 000 ffrs.
 - Los Nr. 8 — Heizung — Klimaanlage 900 000 ffrs.
 - Los Nr. 9 — Elektroinstallation — Fernsehen 450 000 ffrs.
 - Los Nr. 10 — Malerarbeiten — Glaserarbeiten 550 000 ffrs.
 - Los Nr. 11 — Hebezeuge 200 000 ffrs.
 - Los Nr. 12 — Infrastrukturarbeiten 250 000 ffrs.
 Total: 13 000 000 ffrs ohne Steuern (zu den im Mai 1975 gültigen Preisen).
Die Bewerber für das Hauptlos müssen ein Angebot für die gesamten Lose einreichen. Die Bewerber für ein Nebenlos können ihr Angebot für dieses Los an Bewerber für das Hauptlos oder an die Vergabestelle abgeben.
4. Höchstens 24 Monate.
5. Der Auftrag wird an ein „Generalunternehmen“, bestehend aus einem Unternehmen oder mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Unternehmen, vergeben.
6. a) 18. März 1976.
b) Direction des Travaux Maritimes, Bureau des Marchés, Arsenal de Toulon, F 83800 Toulon Naval (per Einschreiben).
c) Französisch.
7. Die Unternehmen erhalten vor dem 1. April 1976 Bescheid darüber, ob sie bei der Auswahl berücksichtigt wurden und zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
8. Der Auftrag kann nur an Unternehmen vergeben werden, die in der letzten Zeit nachweislich Arbeiten vergleichbaren Umfangs und zumindest vergleichbarer technischer Schwierigkeit ordnungsgemäß ausgeführt haben.
Die Bewerber müssen dem Teilnahmeantrag eine „fiche de renseignements“ (Auskunftsblatt) beifügen. Vordrucke sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle erhältlich.
9. Bei der Bewertung der Angebote werden hauptsächlich folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Preis der Leistungen
 - technischer Wert der Projekte
 - berufliche und finanzielle Garantien der Bewerber
 - Ausführungsfrist.
- 10.
11. 18. Februar 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. Københavns Kommune, magistratens 4. afdeling, Stadsingeniørens direktorat, afløbskontoret, ved fa. I. Krüger A/S, Rymarksvej 106, DK 2100 København Ø.
 - b) I. Krüger A/S, Rymarksvej 106, DK 2100 København Ø.
 - c) Dänisch.
2. Beschränkte Ausschreibung.
 - a) Kläranlage der Gemeinde Kopenhagen bei Lynetten.
 - b) Lieferung und schlüsselfertige Installierung eines vollständigen Prozeßautomatisierungssystems für Überwachungs- und Steuerungsaufgaben bei dem Abwasserkanalnetz und der Kläranlage.

Neben einem zentral aufgestellten Prozeßrechner mit Zusatzeinheiten und dazugehörigen Programmen umfaßt das System die Datenübertragungsleitungen zwischen Kontrollraum und Rechner.
Alternativvorschläge sind zulässig.
 - c) Keine Unterteilung in Lose.
 - d) Die Detailplanung für die unter b) genannten Lieferungen sind Teil des Auftrags und sind nach Rücksprache mit den Vertretern des Bauherrn, die die Gebäude und angeschlossenen Anlagen planen, auszuführen.
3. a) 10. März 1976.
4. Aufnahme der Planungsarbeiten voraussichtlich etwa am 1. Oktober 1976, der Installationsarbeiten an Ort und Stelle am 1. August 1977, Fertigstellung der Anlagen voraussichtlich am 31. August 1978.
5. Der Vertrag wird mit einem Hauptunternehmer abgeschlossen, der allein für die Vertragserfüllung haftet.
 7. 1. April 1976.
 8. Die Bieter haben alle in der Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, Artikel 25 Buchstaben a) und c) sowie Artikel 26 Buchstaben b) und d) angeführten Nachweise zu erbringen.

Der Nachweis gemäß Artikel 26 Buchstabe b) ist in Form einer Referenzliste von Anlagen derselben Art und mit Einzelkomponenten derselben Größenordnung, die für die hier vorliegende Anlage in Betracht kommt, zu erbringen.
Die Liste soll Angaben über Art und Größe der Anlage, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anschrift des Bauherrn enthalten.
 9. Bei der Auswahl des Unternehmers wird Wert auf folgende Kriterien gelegt:

Anlagekosten für den Auftrag, Betriebskosten und Betriebssicherheit, Flexibilität im Hinblick auf eine Erweiterung sowie Bedienungsfreundlichkeit und Sicherung der bestmöglichen Arbeitsumgebung für das Bedienungspersonal.
 10. Bei Auftragserteilung hat der Vertragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Verdingungssumme ohne MwSt zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird nach einjährigem normalen Betrieb frei. Bei Abschlagszahlungen wird eine 100 %ige Sicherheitsleistung für nicht beim Bauherrn eingegangene Lieferungen verlangt. Diese Sicherheitsleistungen werden bei Lieferung zu 90 % frei.
6. a) 10. März 1976.
11. 18. Februar 1976.

Nicht offenes Verfahren

1. Direction Départementale de l'Équipement de la Haute-Garonne, Cité Administrative — Bâtiment A, Bd Armand Duportal, F 31074 Toulouse, Cedex.
2. Beschränkte Ausschreibung mit öffentlicher Aufforderung zur Angebotsabgabe.
3. a) Département de la Haute-Garonne, Commune de Toulouse.
b) Nummer und Titel des Auftrags:
Fonds spécial d'investissement routier (F.S.I.R.) (Sonderfonds für Investitionen im Straßenbau), Auftrag Nr. 56 A 31 J 2, Autobahn, Teilstück Umgehungsstraße im Süden von Toulouse, Zweiter Abschnitt: C.D. 4 — R.N. 113 (1,4 km), „Pumpstation für Regenwasser“.
Die Leistungen umfassen:
die Ausführung der Infrastruktur und des Überbaus sowie Einbau der Ausrüstungen der Station:
Lieferung und Installation des elektromechanischen Materials;
Grundlösung: maximale Durchflußleistung 1 600 l/s, Druckhöhe des Wassers 6,50 m;
Variante: maximale Durchflußleistung 1 600 l/s, Druckhöhe des Wassers 9 m.
c)
d)
4. Die Ausführungsfrist beträgt 6 Monate.
- 5.
6. a) 11. März 1976.
b) Monsieur le Directeur départemental de l'Équipement de la Haute-Garonne, „Cabinet“, Anschrift siehe Ziffer 1.
c) Französisch.
7. 30. April 1976.
8. Die Bieter haben das Auskunftsblatt MPE Nr. 8 gemäß dem Formblattmuster im Anhang Nr. 111 der Durchführungsbestimmung vom 14. März 1973 über Ausschreibungen bestimmter öffentlicher Bauaufträge im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (Journal officiel de la République Française, 10. April 1973) vorzulegen.
9. Preis der Leistungen — technischer Wert — fachliche Nachweise und finanzielle Garantien, die vom Bewerber vorgelegt werden.
- 10.
11. 19. Februar 1976.

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, Unternehmensbereich, Hamburger Flugzeugbau, Kreetslag 10, Postfach 95 01 09, D 2103 Hamburg 95.

2. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb.

Es ist vorgesehen, aus den Teilnehmeranträgen geeignete Bewerber zur Teilnahme an einem Ausführungswettbewerb auf der Grundlage einer vom Auftraggeber erstellten Bau- und Leistungsbeschreibung aufzufordern. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

3. a) Hamburg-Finkenwerder.

b) Es wird der Bau von Ufer- und Hochwasserschutzanlagen auf ca. 4 km Länge erforderlich, die sich in 2 Bauabschnitte gliedern.

Wesentliche Bestandteile der zu erbringenden Leistungen:

1. Bauabschnitt: ca. 2 km Deichbau
ca. 400 000 cbm Sandeinbau im Spülverfahren
ca. 110 000 cbm Kleibodeneinbau
ca. 25 000 qm Deckwerk aus Wasserbausteinen
ca. 10 000 qm Schwarzdeckeneinbau
zugehörige Entwässerungsanlagen und Baustraßen
Ausbau von ca. 6 000 qm vorhandenem Deckwerk
2. Bauabschnitt: ca. 2 km Betonwände mit Spundwandgründung
ca. 1 600 t Spundwandmaterial
ca. 5 000 lfd. m Gründungspfähle
ca. 7 000 cbm Stahlbeton
ca. 40 000 cbm Bodenbewegung
ca. 5 000 qm Straßenflächen
ca. 2 000 m Entwässerungskanal
ca. 800 m Gleisbau
zugehörige Regenwasserauslässe, Pumpwerke, Rohrdurchführungen, Hochwasserschutzklappen und -tore.

c) Die Arbeiten des 1. Bauabschnitts sollen in einem zusammenhängenden Los, die Arbeiten des 2. Bauabschnitts der Länge nach in Lose unterteilt vergeben werden.

Die Bewerbung ist für jeden Bauabschnitt gesondert einzureichen, der Bewerber soll als Generalunternehmer jeweils sämtliche Leistungen entweder für den 1. oder 2. Bauabschnitt anbieten.

d) Entwurfsunterlagen liefert der Auftraggeber.

4. Bauausführung: 1. April 1976 bis 31. Oktober 1976.

5.

6. a) 8. März 1976, 12 Uhr.

b) Ingenieurbüro Peter P. Körting, Lübecker Straße 74, D 2000 Hamburg 76, Telefon: 040/250 41 48.

c) Deutsch.

7. Die Aufforderung zur Teilnahme am Ausführungswettbewerb wird bis zum 10. März 1976 abgesandt.

8. Folgende Angaben werden mit der Bewerbung erbeten: Art und Umfang von ausgeführten ähnlichen Bauwerken.

Angaben, die einen Aufschluß über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens hinsichtlich der gestellten Bauaufgaben geben.

Größe und Sitz des technischen Büros, das für die Erstellung der Ausführungsunterlagen zur Verfügung steht.

Angaben über Eintragung in das Berufsregister am Sitz des Bewerbers.

9. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Bieter, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) haben, müssen darüber hinaus nachweisen, daß eine Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft besteht, soweit deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

10.

11. 23. Februar 1976.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).